



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Information Geschädigter im Strafverfahren

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 16. März 2026 berichtete der Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag, dass die 8.717 Geschädigten im Rahmen eines umfangreichen Betrugsverfahrens, das gefälschte Blutwerte aus einem Labor in Nordfriesland zum Gegenstand hatte, zu keinem Zeitpunkt durch die Staatsanwaltschaft informiert wurden.¹

Vorbemerkung der Landesregierung:

In Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Lübeck ist im August 2024 eine Information der betroffenen Praxen in Schleswig-Holstein durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein (LASG, ehem. LasD) erfolgt, welches gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 12 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften die zuständige Behörde für die Durchführung des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) ist. Ob die kontaktierten Arztpraxen ihrerseits ihre betroffenen Patienten und

¹ <https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/11000-gefaelschte-blutanalysen-und-kein-patient-wurde-informiert-50157345>, zuletzt aufgerufen am 07. April 2026.

Patientinnen, für die sie die Untersuchungen in Auftrag gegeben hatten, informiert haben, ist nicht bekannt.

Das LASG hat über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten zudem die Gesundheitsbehörden in betroffenen EU-Mitgliedstaaten mittels des Medical Devices Compliance Exchange Formular über den Sachstand informiert. Darüber hinaus hat auf Grundlage des § 74 Absatz 2 Nr. 6 MPDG das zuständige Fachreferat im Ministerium für Justiz und Gesundheit im September 2024 die Obersten Landesgesundheitsbehörden der Bundesländer informiert, in denen laut Kundenliste Praxen betroffen waren.

1. Besteht nach Auffassung der Landesregierung eine rechtliche Pflicht der Staatsanwaltschaft, Geschädigte in Verfahren dieses Ausmaßes zu informieren? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage? Wenn nein, wie wird dies bewertet und plant die Landesregierung, eine solche Pflicht (z.B. per Erlass) einzuführen? Bitte erläutern.

Antwort:

Gemäß § 406i StPO sind (unmittelbar) Verletzte einer Straftat grundsätzlich möglichst frühzeitig über ihre aus den §§ 406d bis 406h StPO folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten. Von der Mitteilung kann jedoch gemäß § 406k Absatz 2 StPO abgesehen werden; dies gilt unter anderem in Massenverfahren mit Hunderten oder Tausenden von Geschädigten. So lag es in dem in der Fragestellung in Bezug genommenen Fall, in dem über 8.000 Geschädigte bezogen auf den Vorwurf des Betrugs festgestellt wurden. Im Hinblick auf das Vorliegen unzutreffender Blutwerte hält die Landesregierung die in der Vorbemerkung der Landesregierung beschriebene Information der betroffenen Arztpraxen, der Gesundheitsbehörden in betroffenen EU-Mitgliedstaaten und der Obersten Landesgesundheitsbehörden der Bundesländer für sachgerecht und angemessen.

2. Sollte aus Sicht der Landesregierung eine Pflicht bestanden haben, wurden Maßnahmen ergriffen, um deren Durchsetzung durch die Staatsanwaltschaft herbeizuführen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Von der Unterrichtung gemäß § 406i StPO ist nach § 406k Absatz 2 StPO in zulässiger Weise abgesehen worden.

3. Sollte aus Sicht der Landesregierung keine Pflicht bestanden haben, sieht die Landesregierung eine Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, die Geschädigten eigenständig zu informieren? Wenn ja, welche konkret und wie bewertet die Landesregierung, dass davon nicht Gebrauch gemacht wurde? Wenn nein, warum nicht und ist seitens der Landesregierung geplant, solche Möglichkeiten zu schaffen? Bitte erläutern.

Antwort:

Eine Information der Geschädigten des Betrugsvorwurfs durch die Staatsanwaltschaft war nicht veranlasst. Auf die Antworten zu Frage 1 und Frage 2 wird verwiesen. Die in der Vorbemerkung der Landesregierung beschriebene Information der betroffenen Arztpraxen, der Gesundheitsbehörden in betroffenen EU-Mitgliedstaaten sowie der Obersten Landesgesundheitsbehörden der Bundesländer im Hinblick auf das Vorliegen unzutreffender Blutwerte hält die Landesregierung für angemessen.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um derart gelagerte Straftaten künftig zu verhindern? Bitte erläutern.

Antwort:

Besondere Präventivmaßnahmen sind nicht veranlasst. Medizinische Laboratorien werden auf Grundlage des MPDG in der Regel in Intervallen von 6 bis 10 Jahren Überwachungsmaßnahmen unterzogen.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den konkreten Fall auch nach Einstellung des Strafverfahrens aufzuarbeiten? Bitte erläutern.

Antwort:

Maßnahmen der Dienst- oder Fachaufsicht sind nicht veranlasst. Auf die Vorbemerkung und die Antworten auf die Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.